

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 4 RJ 289/64

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 1968
ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t - Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r	und
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k	und
Bundessozialrichter	G e i s e n	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 8. April 1964
sowie der Bescheid vom 15. September 1961 in der Gestalt
des Widerspruchsbescheids vom 21. Dezember 1961 und
der Bescheid vom 16. April 1962 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 6. September 1962 werden
aufgehoben.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Verfahrens
zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1243 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auf Zeit versagt werden durfte.

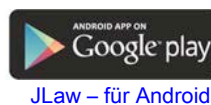
Der im Jahre 1915 geborene Kläger ist gelernter Former. Er arbeitete in diesem Beruf bis 1957; seitdem ist er als Lagerarbeiter beschäftigt. Die Beklagte gewährt ihm vom 1. Mai 1959 an Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er ist wegen eines chronischen Bronchialleidens nicht mehr zur Ausübung des Formerberufs und ähnlicher Arbeiten fähig.

Im September 1960 beauftragte die Beklagte das zuständige Arbeitsamt (ArbA), den Kläger auf einen spanabhebenden Beruf umzuschulen. Eine fachpsychologische Eignungsprüfung ergab, daß der Kläger - gemessen an Volksschulniveau - eine "noch knapp durchschnittliche Allgemeinbegabung" besitze und nur für anspruchslöse technisch- handwerkliche Berufe - ohne besondere Anforderungen an Konzentrationsfähigkeit und Handgeschick - geeignet sei. Es sei jedoch zweifelhaft, ob bei einer solchen Tätigkeit eine "Gleichwertigkeit mit seinem früheren Formerberuf erreicht werden" könne. Das ArbA hielt eine Umschulung des Klägers für un- zweckmäßig und brachte dies der Beklagten gegenüber mehr- mals zum Ausdruck. Es berief den Kläger jedoch - auf Drängen der Beklagten - im August 1961 zu einem Um- schulungslehrgang für Spanabheber ein, der aus einem Grund- lehrgang von 10 Wochen und einem Fortbildungslehrgang von weiteren 10 Wochen bestand. Einige Tage nach Beginn des Lehrgangs stellte der Kläger seine Teilnahme daran ein. Die Beklagte gab ihm daraufhin die Vorschrift des § 1243 Abs. 2 RVO (Möglichkeit der Rentenversagung beim Abbruch einer Umschulung) bekannt; hierüber wurde ein Aktenvermerk ge- fertigt, dessen Erstschrift dem Kläger, nachdem er sie unter- schrieben hatte, ausgehändigt wurde.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit Bescheid vom 15. September 1961 versagte die Beklagte dem Kläger die Rente für die Dauer von sechs Monaten. Sie stellte die Zahlung vom 1. November 1961 an ein. Der Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 21. Dezember 1961 zurückgewiesen. Mit weiteren Bescheiden vom 16. April und 6. September 1962 versagte die Beklagte die Rente für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1962. Das Sozialgericht (SG) Duisburg hat im Urteil vom 8. April 1964 die Rentenversagungen in beiden Fällen für rechtmäßig gehalten. Nach seiner Auffassung hat sich der - durch die Aushängung des Aktenvermerks ausreichend über die Folgen einer Weigerung belehrte - Kläger der Umschulung ohne triftigen Grund entzogen.

Das SG hat die Berufung zugelassen. Der Kläger hat mit Einwilligung der Beklagten die Revision unmittelbar bei dem Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er rügt zunächst, die Widerspruchsbescheide seien verfahrensrechtswidrig zustandegekommen. Außerdem macht er geltend, das SG habe § 124 Abs. 2 RVO unrichtig angewandt; er habe die Umschulung aus triftigem Grund abgelehnt. Bei seinem schlechten Gesundheitszustand, seinem Alter und seinen geringen geistigen Fähigkeiten sei die Umschulung aussichtslos gewesen. Er beantragt, das angefochtene Urteil und die ihm zugrunde liegenden Verwaltungsentscheidungen aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



- 4 -

-4-

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ihm zugrunde liegenden Bescheide. Dem Kläger ist die Rente zu Unrecht versagt worden. In diesem Zusammenhang bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob – wie der Kläger meint – die von der Beklagten erlassenen Verwaltungsakte schon aus formellen Gründen fehlerhaft sind. Die Rentenversagungen halten nämlich in materiell-rechtlicher Hinsicht einer Nachprüfung nicht stand.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Rentenversagung auf Zeit in den Fällen vor, in denen sich ein Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit ohne triftigen Grund der Durchführung einer vom Träger der Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahme entzieht, wenn die Berufsunfähigkeit durch die vorgesehene Maßnahme voraussichtlich beseitigt worden wäre (§ 1243 Abs. 2 Satz 1 RVO). Der Rentenempfänger ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen (§ 1243 Abs. 2 Satz 2 RVO). Zweifel bestehen für den ersten Versagungsbescheid schon hinsichtlich der zuletzt genannten Voraussetzung, ob nämlich der dem Kläger ausgehändigte – nicht von einem Beamten der Verwaltung unterschriebene – Aktenvermerk als schriftlicher Hinweis gelten kann (vgl. § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches –BGB–), ob der Hinweis rechtzeitig erfolgt ist – der Wortlaut des Gesetzes kann die Auslegung zulassen, daß er vor der Weigerung des Betreuten erteilt werden muß – und ob die möglichen Folgen der Weigerung dem Kläger konkret genug vor Augen geführt worden sind. Der Sachverhalt wirft weiter die Frage auf, ob es im Rahmen des § 1243 Abs. 2 RVO auf die nach § 1237 Abs. 6 RVO erforderliche Zustimmung des Betreuten zur Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen ankommt und ob die einmal erteilte Zustimmung widerrufen werden kann. Weil die Zustimmung dem Schutz der Grundrechte dient (vgl. Jantz-Zweng, Das neue Recht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 2. Aufl., Anm. 6 zu § 1237 RVO), ist möglicherweise ein Widerruf der Zustimmung in den Fällen rechtswirksam, in denen sonst ein Grundrecht (hier kommt das Grundrecht der freien Berufswahl in Betracht) verletzt würde. Dies alles kann jedoch hier dahinstehen.

Die angefochtenen Versagungsbescheide sind aufzuheben, weil sich der Kläger der Berufsförderungsmaßnahme nicht ohne "triftigen Grund" entzogen hat. Einer näheren Abgrenzung dieses Begriffs bedarf es bei der Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts nicht. Ein triftiger Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn – wie in diesem Fall – die Umschulung nach den gesamten – sowohl sachlichen als auch persönlichen – Umständen von Anfang an als nicht erfolgsversprechend erscheint. Eine solche Umschulung würde dem Sinn der Rehabilitation widersprechen. Für aussichtslose Maßnahmen sollen keine öffentlichen Mittel aufgewendet werden. Es mag zwar sein, daß – wie das SG meint – jeder einzelne, von dem Kläger vorgebrachte Grund für sich allein betrachtet nicht geeignet ist, seine Weigerung zu rechtfertigen, Jedoch müssen diese Gründe in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dann lassen sie die Aussichtslosigkeit der Umschulung erkennen.

Bei Beginn des Lehrgangs war der damals bereits im 46. Lebensjahr stehende Kläger schon seit mehreren Jahren als Lagerarbeiter beschäftigt. Er war dadurch weitgehend einer qualifizierten Arbeit entfremdet. Seine geringe Intelligenz, seine Befähigung zu allenfalls noch anspruchslosen Arbeiten sowie sein erhebliches chronisches Bronchialleiden, durch das die Beklagte zur Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente veranlaßt wurde, lassen es wahrscheinlich sein, daß der Umschulungslehrgang nicht oder nicht mit anhaltendem



- 6 -

Erfolg hätte abgeschlossen werden können. Aber selbst wenn man einen zunächst erfolgreichen Abschluß unterstellt, so wäre damit praktisch nichts gewonnen gewesen, weil-ebenfalls nach einer Auskunft des Arbeitsamtes - die Vermittlung eines Arbeitsplatzes in spanabhebenden Berufen nur für Spitzenkräfte oder für Akkordarbeiter als möglich angenommen wird. Die hierzu notwendigen Leistungen kann aber der Kläger wegen seines schlechten Gesundheitszustandes und seines Alters nicht mehr erbringen. Sein mangelndes Interesse an der geplanten Umschulung findet darin eine Erklärung und Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

